

Bericht

zum Vorentwurf der Änderung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

1. HINTERGRUND

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) hat die Situation der Tiere in der Schweiz deutlich verbessert. Es bezweckt, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz in diesem Bereich ein hohes Niveau auf. Das neue Gesetz hat zu einer Verbesserung der Umsetzung geführt, indem es die Vollzugsstrukturen stärkt (z. B. durch die Einführung spezialisierter kantonaler Stellen) und neue Vollzugsinstrumente einführt (z. B. durch Information, Schulung, Zielvereinbarung, Beteiligung Dritter ...).

Das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz wurde am 19. Dezember 2014 revidiert. Der Tierschutz entwickelt sich ständig weiter und wird derzeit von unserer Gesellschaft, die sich um den respektvollen Umgang mit Tieren sorgt, besonders aufmerksam verfolgt. Es werden laufend neue Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Haustieren gewonnen. Die Tierschutzgesetzgebung, die einst nur widerwillig angenommen wurde, wird heute von der überwiegenden Mehrheit der Tierhalter umgesetzt und eingehalten. Dies hat sich im Laufe der Jahre in mehreren Änderungen und Ergänzungen der Tierschutzgesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene niedergeschlagen.

Die 2008 auf Bundesebene eingeführte und acht Jahre später wieder abgeschaffte Kurspflicht für Hundehalter spiegelt in diesem Zusammenhang die anhaltende Dynamik in diesem Bereich wider. Auf kantonaler Ebene hat das Walliser Parlament eine Motion zur Wiedereinführung der obligatorischen Ausbildung von Hundehaltern debattiert und sich schliesslich darauf geeinigt, in diesem Sinne bei der Regierung ein Postulat einzureichen. Die vorliegende Revision des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz erfolgt somit als Folge dieses politischen Auftrags. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Ausbildung für Hundehalter auf kantonaler Ebene wieder einzuführen, um die Sicherheit in der Hundehaltung durch eine gute Ausbildung der Halter zu erhöhen und damit letztendlich zu einem guten Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Gesellschaft beizutragen.

Diese Überführung in das kantonale Recht bietet Gelegenheit, einige teilweise geringfügige Änderungen vorzunehmen, um das Gesetz an das Bundesrecht oder an die gebräuchliche Terminologie anzupassen oder um seine Umsetzung zu erleichtern.

2. DIE WICHTIGSTEN PUNKTE DER REVISION

2.1 Ausbildung der Hundehalter

Wer nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben, muss eine spezielle praktische Ausbildung absolvieren. Darüber hinaus kann das kantonale Veterinäramt in besonderen Fällen, die dies rechtfertigen, eine solche Ausbildung auch von Hundehaltern verlangen, die schon mal eine solche Ausbildung absolviert haben.

Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Ausbildung sowie die Fristen für ihre Durchführung und die Qualifikationen der dafür verantwortlichen Ausbilder werden in einer Ausführungsverordnung des Staatsrats geregelt. Das Gesetz wird im Übrigen mit einer Ausführungsverordnung verbunden, um eine flexiblere Anpassung bestimmter Detailfragen im Zusammenhang mit den Modalitäten der praktischen Umsetzung der neuen Ausbildung von Hundehaltern zu ermöglichen.

2.2 Zweck des Gesetzes

Da die Problematik gefährlicher Hunde eher eine Frage der öffentlichen Sicherheit als bestimmter einzelner Tiere ist, wird dieser Begriff hier eingeführt, um den Kontext dieser Gesetzgebung zu präzisieren.

Wie in jedem Gesetzesgebäude gilt der Grundsatz, dass das Bundesrecht Vorrang hat. Dieser Grundsatz wird hier in Bezug auf die Herden- und Schutzhunde erwähnt, denn die Gesetzgebung und die Richtlinien des Bundes sind auf diesem Gebiet so spezifisch und komplex, dass kantonale Vorschriften dazu in diesem Kontext keinen Sinn ergeben würden.

2.3 Amtsgeheimnis

Um Personen zu schützen, welche die Tierschutzbehörden auf mögliche Verstösse aufmerksam machen, wird eine neue Bestimmung eingeführt, die vorsieht, dass die Behörden die Informationsquelle eines mutmasslichen Verstosses absolut vertraulich zu behandeln haben und den kontrollierten Personen diese Informationsquelle nicht offenlegen dürfen.

2.4 Kantonale Bestimmungen betreffend Hunde

Grundsätzlich ist die Art und Weise, wie Hunde behandelt werden (z. B. Auflagen für Hundehalter, Einsatz von Hunden, soziale Kontakte, Bewegungsmöglichkeiten, Unterbringung usw.), im eidgenössischen Tierschutzgesetz festgelegt. Zusätzlich zu den Vollzugsaufgaben hat der Kanton mit der vorgeschlagenen Revision nun auch spezifische Aufgaben im Bereich der Hundehalterausbildung.

3. ABSCHREIBUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE

Mit diesem Gesetzesentwurf kann folgender parlamentarischer Vorstoss abgeschrieben werden:

- Motion Nr. 2.0168 (umgewandelt in ein Postulat) des Abgeordneten Gaël Bourgeois (ADG/LA), des Abgeordneten Pascal Nigro (PDCB), der Abgeordneten (Suppl.) Jasmine Ballay (PLR) sowie der Abgeordneten (Suppl.) Anne-Marie Beytrison (PDCB) (11.11.2016)

4. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 1 Zweck

Der Begriff des gefährlichen Hundes wird durch den Begriff der öffentlichen Sicherheit ersetzt, der zweckdienlicher und umfassender ist.

Der Artikel wird in dem Sinne ergänzt, dass unsere spezifische kantonale Gesetzgebung nicht gegen Bundesvorschriften (in diesem Fall Bundesrecht) verstossen kann. Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 30 sind daher weiterhin ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt.

Art. 5 Vollzugsorgane

Der Begriff des praktizierenden Tierarztes wird präzisiert und an die gängige Praxis angepasst: Ein praktizierender Tierarzt ist de facto ein Tierarzt mit Bewilligung für die Ausübung des Tierarztberufs in unserem Kanton.

Ebenso wird die auf Bundesebene definierte Funktion des amtlichen Fachexperten eingeführt.

Art. 6 Amtsgeheimnis

Wenn die Tierschutzbehörden die Meldung über einen möglichen Verstoss erhalten, müssen sie diesem Hinweis nachgehen. Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchungen dürfen Personen, die aufgrund einer solchen Meldung überprüft wurden, zum Schutz derjenigen, die den Behörden den Hinweis gegeben haben, die Informationsquelle nicht erfahren. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Behörden die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstosses absolut vertraulich behandeln müssen.

Art. 7 Staatsrat

Die in Art. 5 genannten Funktionen werden aktualisiert.

Die Erbringung zahlreicher operativer Leistungen, die an Dritte oder private Organisationen ausgelagert sind, sollte nicht jedes Mal vom Staatsrat abgesegnet werden müssen, der bisher theoretisch jedes Mal zur Zweckmässigkeit oder zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers Stellung nehmen musste. Es ist daher wünschenswert, dass hier der bereits in der Praxis

angewandte Grundsatz der Übertragung bestimmter Befugnisse an den Kantonstierarzt präzisiert wird.

Art. 12 Amtliche Tierärzte und Fachexperten

Die in Art. 5 genannten Funktionen werden hier ebenfalls aktualisiert.

Art. 13 Ausübungsberechtigte Tierärzte

Der Begriff des praktizierenden Tierarztes wird hier angepasst.

Art. 15 Gemeinden

Ein entlaufenes Tier erfordert per Definition keine Behandlung durch eine Behörde. Deshalb wurde dieser Begriff hier erläutert. Erst wenn ein Tier gefunden wird, soll eine Behörde dafür zuständig sein.

Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche

Die Bundesgesetzgebung ist im heiklen Bereich der Tierversuche sehr umfangreich. In der Tat wäre es in unserem Kanton angesichts der wenigen Institute, die Tierversuche durchführen, nicht sinnvoll, eine kantonale Kommission einzurichten. Der Staatsrat beauftragt daher eine interkantonale Kommission mit Sitz im Kanton Waadt.

Diese seit vielen Jahren angewandte Lösung ist zufriedenstellend und wirtschaftlich sinnvoll. Da die Zusammensetzung der kantonalen Kommission für Tierversuche den spezifischen Anforderungen der Bundesverordnung Rechnung tragen muss, wird der entsprechende Artikel einfach durch Einführung des Verweises auf diese spezifische Bundesgesetzgebung aktualisiert.

Art 24 Offizielle Tierheime – Aufgaben

Der Begriff des entlaufenen Tiers wird wie in Art. 15 durch den relevanteren Begriff des gefundenen Tiers ersetzt.

Zudem muss das aufgenommene Tier der Gemeinde als zuständige Behörde und nicht dem Kanton gemeldet werden, der diesbezüglich keine besondere Verantwortung trägt. Dies ist lediglich eine Anpassung dieses spezifischen Artikels an die gängige Praxis und die Definition der Verantwortlichkeiten.

Art. 28 Bundesgesetzgebung

Der Wortlaut von Artikel 28 wurde lediglich zur besseren Verständlichkeit umformuliert, ohne den Sinn zu verändern. Zudem wird mit dieser Gesetzesänderung die Ausbildung der Hundehalter nun hauptsächlich auf kantonaler Ebene geregelt.

Art 30 Leinenpflicht

Wenn die Leinenpflicht für alle Hunde gelten würde, wäre dies für bestimmte Kategorien von Gebrauchs- oder Arbeitshunden wie Treibhunde, Herdenschutzhunde, Jagdhunde, Polizeidiensthunde, Rettungshunde usw. problematisch. Für ihre Besitzer ist es während ihres Einsatzes gar nicht möglich, diese Hunde an der Leine oder unter direkter Kontrolle zu halten. Insbesondere wegen des zunehmenden Einsatzes von Herdenschutzhunden wurde die Bundesgesetzgebung in diesem Bereich präzisiert und die zentrale Rolle von Agridea (als anerkannte Einrichtung) definiert. So sieht dieser Revisionsentwurf ausdrücklich vor, dass in diesem Bereich nur die spezifischen Bundesvorschriften anwendbar sind. Ein Herden- oder Schutzhund wird nur dann als solcher anerkannt, wenn in einem Vertrag mit der zuständigen Stelle des Bundes (Agridea) die Einsatzbedingungen festgelegt wurden. Dies ist eigentlich nur eine Anpassung an die gängige Praxis.

Art. 30 bis Ausbildung der Halter

Es handelt sich um die Einführung der Kurspflicht für jeden neuen Hundehalter. Diese Pflicht kann, wie in der Bundesgesetzgebung vorgesehen, auch vom Veterinäramt auferlegt werden, wenn ein Hundehalter über unzureichende (theoretische oder praktische) Kenntnisse im Zusammenhang mit seinem Hund verfügt.

Als Kern dieser Gesetzesrevision wird hier die Einführung der Kurspflicht für alle neuen Hundehalter festgelegt. Als neuer Hundehalter gilt somit jemand, der nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben: Diese Definition ist insofern sinnvoll, als eine Person, die bereits einen Hund gehalten hat, einerseits aufgrund der eidgenössischen Pflicht möglicherweise bereits einen spezifischen Kurs besucht hat und sich mit den praktischen Aspekten der Hundehaltung vertraut machen konnte. Andererseits wäre es undenkbar und unrealistisch gewesen, eine allgemeine Kurspflicht für alle derzeitigen Hundehalter unabhängig von ihrem Alter und ihrer Erfahrung einzuführen.

Die Wiedereinführung der Kurspflicht wurde im steten Bestreben konzipiert, das finanzielle Gleichgewicht unseres Kantons zu gewährleisten und keine nennenswerten Kosten und Aufwendungen für die kantonale Verwaltung zu verursachen. Aus diesem Grund definiert die Ausführungsverordnung, welche die praktischen Modalitäten dieser neuen Ausbildung festlegt, insbesondere den Rahmen des Subunternehmervertrages mit der nationalen Stelle, die für die Anerkennung der zur Durchführung dieser Ausbildung zugelassenen Ausbilder zuständig ist.

Art. 32 Hundekot

Der Inhalt bleibt unverändert, jedoch wird in Bezug auf Hundekot der Begriff der öffentlichen Sauberhaltung eingeführt.

Art. 35 Streunende und entlaufene Hunde

Der neue Wortlaut von Absatz 3 präzisiert, dass die Unterbringung eines Tieres nicht in einem Tierheim erfolgt, sondern durch das Tierheim bei einer Privatperson. Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung im offiziellen Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.

5. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL UND FINANZEN

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen sind sehr gering. Für den Kanton fallen nur bescheidene Kosten für den Auftrag an eine private Organisation als Subunternehmen an, die für die Durchführung der neuen obligatorischen Ausbildung zugelassenen Ausbilder zu anerkennen.

Anhänge

- Anhang 1: Übersicht der Änderungen des AGT SchG
- Verordnungsentwurf
- Entwurf Steuerrelement (Übersicht)
- Liste der Personen/Einrichtungen für die Vernehmlassung